

KVB 80684 München

An alle Fachärzte mit Genehmigung eines(r)  
qualifizierten NäPA

Abrechnung

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Abrechnung

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)

Unser Zeichen: Honorarabrechnung

04.07.2017

## Änderungen des EBM zum 1. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang wurde der Einsatz von fachärztlichen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPA) nur für Besuche in Heimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen gesondert vergütet. Künftig können Fachärzte auch für das Aufsuchen eines Patienten bzw. eines weiteren Patienten **in der Häuslichkeit** durch ihre qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten Zuschläge zu den Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 berechnen.

Der Bewertungsausschuss hat noch kurzfristig in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 die Aufnahme der neuen Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 beschlossen.

**Neu: GOP 38202 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 38100** für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten **in der Häuslichkeit des Patienten**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines Patienten gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 8 zum BMV-Ä zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,  
je Sitzung

EBM-Bewertung	90 Punkte
Preis B€GO	9,48 Euro

**Neu: GOP 38207 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 38105** für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten **in der Häuslichkeit**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines weiteren Patienten gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 8 zum BMV-Ä zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit / in derselben sozialen Gemeinschaft,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,  
je Sitzung

EBM-Bewertung	83 Punkte
Preis B€GO	8,74 Euro

- Die Gebührenordnungspositionen sind berechnungsfähig von
  - Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
  - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
  - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
  - Fachärzten für Augenheilkunde
  - Fachärzten für Chirurgie
  - Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
  - Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten
  - Fachärzten für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunktbezeichnung (Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung)
  - Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
  - Fachärzten für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie
  - Fachärzten für Orthopädie, Orthopädie und Unfallchirurgie
  - Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie
  - Fachärzten für Urologie
  - Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin

- in der gleichen Sitzung nicht neben den Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 für Besuche in Alten- oder Pflegeheimen und anderen beschützenden Einrichtungen berechnungsfähig
- nur in Fällen berechnungsfähig, in denen eine Versicherten- oder Grundpauschale abgerechnet wurde
- **Genehmigung der KVB erforderlich**, die erteilt wird, wenn
  - der Antragsteller **gegenüber der KVB bestätigt** hat, dass die nichtärztliche Praxisassistentin in einem Umfang von **mindestens 20 Wochenstunden angestellt ist und**
  - über einen **qualifizierten Berufsabschluss** gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz verfügt **und**
  - eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss **mindestens dreijährige Berufserfahrung** in einer haus- oder fachärztlichen Praxis eines Arztes gemäß Nr. 1 Präambel 38.1 EBM besitzt **und**
  - über eine abgeschlossene **Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä** verfügt (Einzelheiten hierzu finden Sie im Antragformular) **und**
  - **20 Hausbesuche** zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1 EBM begleitet hat.

**Das Antragsformular ist auf unserer Homepage [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik „Service / Formulare und Anträge/ Formulare mit n / Nichtärztliche Praxisassistentin“ / Fachärzte / Genehmigungsantrag eingestellt.**

Fachärzte, die bereits eine Genehmigung für eine nichtärztliche Praxisassistentin gemäß Kapitel 38.3 EBM besitzen, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen. Die bestehende Genehmigung wird automatisch um die Abrechnungsmöglichkeit der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 ergänzt.

Übersicht über die von Fachärzten berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen für den Einsatz von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten:

Besuch in der <b>Häuslichkeit</b>	GOP 38100 und 38202	76 Punkte + 90 Punkte = 166 Punkte (8,00 € + 9,48 € = 17,48 €)
Mitbesuch in der <b>Häuslichkeit</b>	GOP 38105* und 38207	39 Punkte + 83 Punkte = 122 Punkte (4,11 € + 8,74 € = 12,85 €)
Besuch in <b>Alten-und Pflegeheimen oder beschützenden Einrichtungen</b>	GOP 38100 und 38200	76 Punkte + 90 Punkte = 166 Punkte (8,00 € + 9,48 € = 17,48 €)
Mitbesuch in <b>Alten-und Pflegeheimen oder beschützenden Einrichtungen</b>	GOP 38105* und 38205	39 Punkte + 83 Punkte = 122 Punkte (4,11 € + 8,74 € = 12,85 €)

\*GOP 38105 sowohl in Häuslichkeit als auch in Alten-/Pflege-Heimen oder beschützenden Einheiten

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 397. Sitzung werden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Hinweis:

Da der Bewertungsausschuss die Änderungen sehr kurzfristig getroffen hat, sind die neuen Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 eventuell noch nicht in Ihrer Praxis-Software enthalten. Für die Abrechnung der beiden Gebührenordnungspositionen ist es deshalb notwendig, dass Sie diese für das Quartal 3/2017 manuell in Ihrer Praxis-EDV anlegen.

Freundliche Grüße

gez.

Franz Grundler

Bereichsleiter Honorarabrechnung